

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

0.15a

SATZUNG

**für den Zweckverband „Zentrales
Gewerbegebiet Ensingen-Süd“ (ZGE)**

vom

15.02.2007

in Kraft seit

01.01.2007

Satzung für den Zweckverband „Zentrales Gewerbegebiet Ensingen-Süd“ (ZGE)

Präambel

Die wirtschaftliche Entwicklung erforderte die Bereitstellung von Gewerbeflächen für Erweiterungs-, Verlagerungs- und Modernisierungsvorhaben von Unternehmen sowie für Neuansiedlungen von Betrieben.

In der Region Stuttgart gibt es nur in geringem Umfang größere zusammenhängende Flächen, die sich unter Beachtung der Interessen des Umweltschutzes aufgrund ihrer topographischen Lagen und ihrer verkehrsmäßigen Anbindung zur Ausweisung als Gewerbegebiet eignen. Eine dieser Flächen liegt auf der Gemarkung Vaihingen an der Enz.

Mit dem Bau der Schnellbahntrasse Stuttgart-Mannheim wurde eine regional und landesplanerisch bedeutsame Entwicklungsachse gestärkt. Das Zentrale Gewerbegebiet Ensingen-Süd ist im Regionalplan Stuttgart als Gewerbebestandort ausgewiesen.

Die Stadt Vaihingen an der Enz, die Gemeinde Illingen und die **Stadt Oberriexingen** wollten durch eine abgestimmte und gemeinschaftliche Realisierung des Gewerbegebiets Ensingen-Süd in übergemeindlicher partnerschaftlicher Zusammenarbeit zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Raumes sowie zum Erhalt und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen. Sie waren sich darüber einig, dass dies gemeinsam die Solidarität aller Beteiligten voraussetzt. Sie verpflichteten sich, zum Gelingen des Zentralen Gewerbegebiets beizutragen und sind deshalb übereingekommen, dazu den Zweckverband „Zentrales Gewerbegebiet Ensingen-Süd“ (ZEG) zu gründen (vgl. die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Vaihingen an der Enz vom 29.03.2000, der Gemeinde Illingen vom 27.10.1999 und der **Stadt Oberriexingen** vom 11.04.2000).

Die Stadt Oberriexingen äußerte nun den Wunsch zum 31.12.2006 aus dem Zweckverband auszutreten. Dadurch wird eine neue Satzung nötig. Die Mitglieder des Zweckverbandes vereinbarten daher gemäß § 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S.408, ber. 1975, 460; 1976, 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 884) i.V.m. §205 BauGB i.d.F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) folgende neue

VERBANDSSATZUNG:

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Die Stadt Vaihingen an der Enz und die Gemeinde Illingen bilden einen Zweckverband zur gemeinsamen Realisierung des Zentralen Gewerbegebiets Ensingen-Süd.
2. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Zentrales Gewerbegebiet Ensingen-Süd (ZGE)“.
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist die Aufstellung von Bebauungsplänen (§2 Abs. 1 Satz 1 BauGB) für das vom Entwurf des Bebauungsplans „Zentrales Gewerbegebiet Ensingen-Süd Teil I“ im Planbereich 6.4 im Stadtteil Ensingen der Stadt Vaihingen an der Enz (Beschluss des Gemeinderats der Stadt Vaihingen an der Enz vom 24.11.1999) erfasste Gebiet. Dem Zweckverband obliegt die Fortführung des von der Stadt Vaihingen an der Enz begonnenen Bebauungsplanverfahrens im Anschluss an den bisherigen Verfahrensstand.
2. Aufgabe des Verbandes ist für das in Abs. 1 bezeichnete Gebiet ferner
 - a) die Sicherung der Bauleitplanung durch Veränderungssperre und Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen (§§14-18 BauGB),
 - b) die Entscheidung über Vorkaufsrechte nach §§ 24-28 BauGB,
 - c) die Entscheidung über das Einvernehmen nach §§ 33,36 BauGB,
 - d) der Abschluss städtebaulicher Verträge i.S. von §11 BauGB,

- e) die Durchführung der amtlichen oder freiwilligen Bodenordnung nach dem Vierten Teil des BauGB (§§ 45-84 BauGB),
 - f) Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBO.
3. Der Zweckverband wird nicht als Bauaufsichtsbehörde tätig. Im Kenntnissgabeverfahren nach §51 LBO nimmt er die Rechte und Pflichten der Mitgliedsgemeinden wahr.

§ 3 Erschließung

1. Die Erschließung gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Sie wird von der Stadt Vaihingen an der Enz nach Maßgabe des voraussehbaren Bedarfs im Gewerbegebiet Ensingen-Süd durchgeführt.
2. Die Stadt Vaihingen an der Enz wird die für die Wasserversorgung, Entwässerung und Erschließung nach §§ 127 ff BauGB erforderlichen Arbeiten für das Gebiet des Bebauungsplans „Zentrales Gewerbegebiet Ensingen-Süd Teil I“ gemäß §124 BauGB auf die von den Verbandsmitgliedern gegründete Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Zentrales Gewerbegebiet Ensingen Süd mbH übertragen.

§ 4 Zuziehung Dritter

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes verbleiben bei diesem.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,

2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, von denen **zehn** durch die Stadt Vaihingen an der Enz und zwei durch die Gemeinde Illingen entsandt werden.
2. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.
3. Die Stadt Vaihingen an der Enz hat **zehnfaches** Stimmrecht, die Gemeinde Illingen zweifaches Stimmrecht.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die von den Mitgliedsgemeinden entsandten Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Verbandsmitglieder vertreten sind.
2. Beschlüsse der Verbandsversammlungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen gefasst.
3. Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Zustimmung von 10 Stimmen:
 - Änderung der Verbandsaufgabe,

- Austritt von Verbandsmitgliedern,
 - Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - Sonstige Änderungen der Verbandssatzung.
4. Jede Mitgliedsgemeinde kann gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, gefasst wird.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen,
2. den Entwurf des Bebauungsplans und seine Auslegung (§3 Abs. 2,3 BauGB), über die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (§4 BauGB) und die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen (§3 Abs. 2 BauGB),
3. den Antrag auf Zurückstellung bzw. Untersagung nach §15 BauGB,
4. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§24 ff BauGB,
5. das Einvernehmen nach §§33,36 BauGB,
6. den Abschluss städtebaulicher Verträge nach §11 BauGB,
7. die Angelegenheiten in der amtlichen oder freiwilligen Bodenordnung nach dem Vierten Teil des BauGB (§§45-84 BauGB), über die nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach der Durchführungsverordnung zum BauGB in der jeweils geltenden Fassung der Gemeinderat zu beschließen hat,

8. den Abschluss von sonstigen Verträgen mit einer Vertragssumme von mehr als 5.000,-- Euro,
9. den Erlass einer Geschäftsordnung,
10. die Wahl des Verbandsvorsitzenden,
11. die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens,
12. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind,
13. die Bildung beratender und beschließender Ausschüsse.

§ 10 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
2. Verbandsvorsitzender soll in der Regel der Oberbürgermeister der Stadt Vaihingen an der Enz sein. Stellvertretender Verbandsvorsitzender soll in der Regel Bürgermeister der Gemeinde Illingen sein.
3. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihnen wird keine Aufwandsentschädigung bezahlt.

§ 11 Verbandsverwaltung

1. Hauptamtliche Beamte dürfen nicht ernannt werden.
2. Die Mitgliedsgemeinden stellen Personal zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bereit. Über die Vergütung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

III. Verbandswirtschaft

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

1. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
2. Von dem durch Umlage zu deckenden Finanzbedarf tragen die Mitgliedsgemeinden:

Stadt Vaihingen an der Enz	81,03 %
Gemeinde Illingen	18,97 %

3. Der Zweckverband erstattet der Stadt Vaihingen an der Enz den für die bisherigen Bebauungsplanverfahren entstandenen Fremdaufwand gemäß Anlage 1.

§ 13 Verteilung des Steueraufkommens

1. Die Stadt Vaihingen an der Enz führt vom Gewerbesteueraufkommen aus dem Zentralen Gewerbegebiet Ensingen-Süd, vermindert um die Gewerbesteuerumlage, jeweils nach der Abrechnung zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. folgende Anteile ab:

an die Gemeinde Illingen	18,97 %
--------------------------	---------

2. Die Grundsteuer A verbleibt bei der Stadt Vaihingen an der Enz.
3. Für die Grundsteuer B gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abrechnung jeweils zum 31.12. erfolgt.

§14 Finanzausgleich

1. §13 soll nach §6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich i.d.F. vom 29.6.1991(GBl. S. 658) mit späteren Änderungen bei der Ermittlung

der Steuerkraftmesszahlen der Vertragspartner berücksichtigt werden. § 13 gilt für die Dauer des Bestehens der von den Verbandsmitgliedern gegründeten Gesellschaft „Zentrales Gewerbegebiet Ensingen-Süd“ (ZGE) mit beschränkter Haftung, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Jahren, beginnend mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Zentrales Gewerbegebiet Ensingen-Süd Teil I“ (§2 Abs. 1), auch wenn der Zweckverband vorher aufgelöst wird (§15 Abs. 1).

2. Die Stadt Vaihingen an der Enz meldet die abgerechneten Beträge an das statistische Landesamt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung dies gemäß §8 Abs. 3 i.V.m. §9 Nr. 10 beschließt.
2. Nach Auflösung des Zweckverbandes gelten die von ihm aufgestellten Baubauungspläne als Bebauungspläne der Stadt Vaihingen an der Enz.
3. Vermögen und Schulden werden von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis getragen wie die Verbandsumlage.
4. Die Abwicklung obliegt dem zuletzt gewählten Vorstandsvorsitzenden.

§ 16 Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, zum Gelingen des Zentralen Gewerbegebiets Ensingen-Süd beizutragen und alles zu unterlassen, was diesem Ziel zuwiderlaufen kann.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Mitgliedsgemeinden um eine einvernehmliche Regelung. Vor Anrufung der Gerichte soll das Regierungspräsidium Stuttgart mit dem Ziel einer Vermittlung und einer gütlichen Einigung einbezogen werden.

3. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, über den Ausgleich nach § 13 neu zu verhandeln, wenn sich dessen Auswirkungen als unbillig erweisen. Bei wesentlichen Änderung des Steuerrechts, des kommunalen Finanzausgleichsrecht und sonstigen wesentlichen Änderungen sind §§ 13,14 durch Satzungsänderung so anzupassen, dass der ursprüngliche Regelungszweck möglichst weitgehend erreicht wird. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17 Bekanntmachung des Zweckverbandes

Die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Anlage 1

Fremdaufwand der Stadt Vaihingen an der Enz
für das bisherige Bebauungsplanverfahren
Ensingen-Süd

Kosten für die Planung, Gutachterleistungen, die Grabung des
Landesdenkmalamts im Zeitraum 1993 – 1. Quartal 1999

DM 746.435,65

Aufgestellt:

Vaihingen an der Enz, den 3.Mai 1999